

1 Das wahre Arbeitsstättenrecht

Arbeitsschutzrecht und das Arbeitsstättenrecht gehören zum Verwaltungsrecht. Dieses Öffentliche Recht enthält staatliche Anforderungen an Arbeitgeber, die Beschäftigte (§ 2 Abs. 2 ArbSchG) in Arbeitsstätten (§ 2 Abs. 1 ArbStättV) tätig werden lassen. Die Arbeitsstättenverordnung „dient der Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten“ (§ 1 Abs. 1 ArbStättV).

- Arbeitsstättenrecht kann von Aufsichtsbehörden durchgesetzt werden – mit den Befugnissen des § 22 ArbSchG. Daher wird die ArbStättV häufig in Verwaltungsgerichtsverfahren relevant – wenn der Adressat einer behördlichen Anordnung sich dagegen wehrt (siehe Kapitel 2.1).
- Arbeitsstättenbezogene Anforderungen können auch von Unfallversicherungsträgern durchgesetzt werden – mit den Befugnissen des § 19 SGB VII.

Aber Arbeitsstättenrecht aus dem Blickwinkel der Justiz heißt nicht immer, dass es um die Durchsetzung der gesetzlichen Anforderungen durch Aufsichtsbehörden – staatliche Behörden oder Berufsgenossenschaften und andere Unfallversicherungsträger – geht. Das Arbeitsstättenrecht ist häufig eingebettet in einen Rechtsstreit, der einen ganz anderen Ausgangspunkt hat – es sind miet- oder baurechtliche Rechtsstreitigkeiten, es sind arbeits- oder beamtenrechtliche Konflikte zwischen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn und Beschäftigten, es sind Schadensersatz- und Schmerzensgeldklagen nach Unfällen, es sind auch Straf- und Bußgeldverfahren und es sind betriebsverfassungsrechtliche Auseinandersetzungen, in denen das Arbeitsstättenrecht dann einer der rechtlichen relevanten Aspekte ist (siehe Kapitel 2.2 ff.).

Arbeitsstättenrecht in der Rechtsprechung heißt noch nicht einmal immer, dass die ArbStättV in den Gerichtsurteilen auftaucht. Arbeitsstätten- und technikbezogene Sachverhalte lösen Gerichte und Staatsanwaltschaften und Aufsichtsbehörden häufig ohne jede konkrete Rechtsvorschrift:

- In Fall 1 „Absturzsicherung mit Zwangsgeld“ zieht eine Aufsichtsbehörde nicht das konkrete Recht heran – und verfügt nur allgemein: „*Die Arbeiten in den Gebäuden ohne Absturzsicherung dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Gebäude durch ausreichenden Seitenschutz/Abdeckung versehen sind*“ (zu diesem Fall noch in Kapitel 6).
- In Fall 11 „Betonplatte“ stellte das Landgericht Görlitz fest, es „*standen zwar große Betonplatten ungesichert zwischen gesicherten Betonplatten*“ und sah trotzdem

keinen Rückgriffsanspruch der Berufsgenossenschaft mit der kurzen Begründung ohne Zitat irgendeiner Rechtsvorschrift, die Geschäftsführerin „*hat nicht grob fahrlässig ihre Verpflichtung, Gefährdungen zu ermitteln und Schutzmaßnahmen festzulegen bzw. die Organisation sicherer Produktions- und Lagerarbeiten durchzuführen, und ihrer diesbezügliche Überwachungsverpflichtung verletzt*“.¹³ Erst das Oberlandesgericht Dresden zog die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften heran und sprach dem Unfallversicherungsträger den Regressanspruch zu.¹⁴

- Über drei Instanzen bis hin zum Bundesarbeitsgericht wurde in Fall 18 „Büroholzstuhl im Münchener Amt“ keine einzige konkrete Arbeitsschutzvorschrift angewendet – auch nicht die ArbStättV.
- In Fall 32 „Laufband und Sofa im Dienstzimmer“ wies der Dienstherr – eine Universität – auf „*erhöhte Unfallgefahr wegen fehlender Abstandsflächen neben und hinter dem Gerät*“ und ihre „*Verpflichtung gemäß § 3a Abs. 1 Satz 1 ArbStättV*“ hin.¹⁵ Das Gericht sagt dazu aber nichts.

Arbeitsstätten- und technikbezogene Sachverhalte lösen Gerichte und Staatsanwaltschaften auch schon mal mit ersichtlich unzutreffenden Rechtsvorschriften. Ein Beispiel ist die Anwendung der ArbStättV anstatt der einschlägigen BetrSichV durch das Landgericht Osnabrück auf eine Glasschleifmaschine¹⁶ und des OLG Nürnberg auf eine Pappkartonstanze.¹⁷ Die Ergebnisse waren indes jeweils zutreffend: Die Maschinen waren klar unsicher (siehe Kapitel 19.3).

Diese Nichtberücksichtigung des konkret einschlägigen Arbeitsschutz- oder Sicherheitsrechts ist in anderen Rechtsbereichen aber noch viel extremer – etwa:

- Für Maschinen und Arbeitsmittel mit dem Verschweigen der Betriebssicherheitsverordnung¹⁸ – zahlreiche Beispiele in *Wilrich, Sicherheitstechnik und Maschinenunfälle vor Gericht* – 40 Urteilsanalysen zu Produktsicherheit, Hersteller- und Konstruktionspflichten, Arbeitsschutz, Betreiber- und Organisationspflichten (2022)

¹³ LG Görlitz (Außenkammer Bautzen), Urteil vom 16.04.2019 (Az. 5 O 71/18).

¹⁴ OLG Dresden, Urteil vom 11.10.2019 (Az. 6 U 996/19).

¹⁵ VG Trier, Urteil vom 12.01.2016 (Az. 1 K 3238/15).

¹⁶ Analyse des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen einen Sicherheitsbeauftragten in Fall 10 in *Wilrich, Arbeitsschutzverantwortung für Sicherheitsbeauftragte*, 2021, S. 211 ff; Analyse der Strafurteile gegen den Instandhaltungsleiter und den Produktionsleiter in Fall 15 in *Wilrich, Sicherheitstechnik und Maschinenunfälle vor Gericht*, 2022, S. 90 ff.

¹⁷ Analyse einer Schadensersatzklage des Geschädigten und einer Regressklage der Berufsgenossenschaft gegen eine Fachkraft für Arbeitssicherheit Fall 6 in *Wilrich, Verantwortung und Haftung der Sicherheitsingenieure*, 2. Aufl. 2023, S. 348 ff.

¹⁸ Ausführlich *Wilrich, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung*, 3. Aufl. 2023.

- Im Elektrobereich mit dem Verschweigen der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen“ (DGUV-Vorschrift 3) und von VDE-Normen – zahlreiche Beispiele in *Wilrich, Elektrotechnik und Stromunfälle vor Gericht* – 87 Urteilsanalysen zu Gefahren der Elektrizität, Produktsicherheitspflichten der Hersteller, Betreiberverantwortung für elektrische Anlagen, Pflichten bei Elektrogerätenutzung, Vertrags- und Haftungsrecht, Versicherungsschutz, Rechtsstellung der verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) und der Elektroberufe, 2. Aufl. 2025 (VDE-Schriftenreihe 199).

Das Arbeitsstättenrecht wird in großem Ausmaß konkretisiert in Arbeitsstättenregeln (ASR) und DIN- oder VDE- oder anderen technischen Normen. Zu ihrer Rechtswirkung siehe noch Kapitel 10 und ausführlich *Wilrich, Die rechtliche Bedeutung technischer Normen als Sicherheitsmaßstab* – mit 33 Gerichtsurteilen zu anerkannten Regeln und Stand der Technik, Produktsicherheitsrecht und Verkehrssicherungspflichten (2017).

In der Rechtsprechungspraxis werden die erforderlichen Abwägungen und Bewertungen zur Technik und ihrer Sicherheit (siehe noch Kapitel 12) häufig allein mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu Sicherheitspflichten vorgenommen – also nur durch zivilrechtliche Verkehrssicherungspflichten und strafrechtliche Garantspflichten und ohne Heranziehung der öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften zu Arbeitsstätten (siehe noch Kapitel 8).

- In einem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf heißt es:¹⁹ *„Im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht gegenüber ihren Mitarbeitern war die Mieterin gehalten, gesundheitsbeeinträchtigende Verhältnisse am Arbeitsplatz zu vermeiden. Die bloße Konkretisierung dieser Verpflichtung durch die ArbStättV schafft keine neue Qualität des der Vermieterin bereits vor Vertragsschluss bekannten Sachmangels.“* In anderen Worten: Entscheidend sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze – im entschiedenen Fall das Mietmängelrecht. Die ArbStättV konkretisiert das „bloß“ (zu weiterer Mietrechtsprechung siehe Kapitel 3.6).
- Im Fall „Stromschlag Freizeitpark“ im Parallelbuch zum Elektrobereich wirft das Landgericht Frankfurt einen „desolaten Zustand“ einer elektrischen Anlage vor und dass das eine „grober Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ ist. Weder die Einzelheiten zum desolaten Zustand noch konkrete Rechtsvorschriften zu den Sorgfaltspflichten sind herausgearbeitet.
- In diesem Buch ist das in Fall 40 „Stromschlag in Frankfurter Kita“ ebenso – konkrete Rechtsvorschriften spielen keine Rolle.

¹⁹ OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.03.2006 (Az. 24 U 112/05).

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze sind das „wahre“ und „harte“ Arbeitsstättenrecht, das im Ernstfall auf „Arbeitsstätten-Sachverhalte“ konkretisiert wird – manchmal, aber nicht immer unter Heranziehung des Arbeitsstättenrechts. Es ist „Aufgabe des Richters, die jeweiligen Sorgfaltspflichten im Einzelfall zu bestimmen und einen entsprechenden Verstoß festzustellen“.²⁰ Das „wahre“ Arbeitsstättenrecht ist also nicht bzw. nicht allein die ArbStättV mit dem ArbSchG, sondern es sind in weitem Umfang andere Rechtsvorschriften, die das Schicksal von Arbeitsstätten und den in ihnen tätigen Beschäftigten steuern – und zwar

- fast immer komplex (sogleich 2),
- eingebettet häufig in Rechtsstreitigkeiten mit einem anderen Ausgangspunkt als der verwaltungsrechtlichen Durchsetzung durch Behörden (siehe Kapitel 3),
- grundsätzlich auch anwendbar auf Nicht-Beschäftigte (siehe Kapitel 4),
- vor dem Hintergrund eines bestimmten Sachverhalts (siehe Kapitel 5) und
- gesteuert durch das jeweilige Prozessrecht des jeweiligen Gerichtszweiges (siehe Kapitel 6) und vor allen Dingen
- geprägt in weitem Ausmaß von allgemeinen Rechtsprinzipien und Generalklauseln (siehe ab Kapitel 7).

²⁰ *Eisele/Heinrich*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2017, Rn. 674, S. 246.

2 Das komplexe Arbeitsstättenrecht

Zur Wahrheit über das Arbeitsstättenrecht – und über das Recht insgesamt – gehört auch, dass es – wie sollte es anders sein – komplex ist. Das hat 8 Gründe:

2.1 Rechtsvorschriften sind zahlreich

Erstens gibt es zahlreiche Rechtsvorschriften:

- In Fall 35 „Sichtverbindung Juweliergeschäft“ schildert der Bayerische Verwaltungsgerichtshof,²¹ *„das Anliegen des Schutzes der Gesundheit ist rechtlich in verschiedenen Beziehungen relevant; Verfassungsrecht, Straf- und Strafverfahrensrecht, das Recht des Gesundheitswesens, der Anlagen- und der Gerätesicherheit, Immissions- und Arbeitsschutzrecht bieten dafür Beispiele“*. Das Gericht betont *„unterschiedliche Sachgesetzlichkeiten“* – auch wenn *„sich in den verschiedenen Rechtsgebieten doch in vergleichbarer Weise die Frage stellt, gegen welche Gefährdungen jeweils Schutz zu gewähren ist; die Frage betrifft zum einen die nähere Bestimmung des Schutzguts als solchen, zum andern das Maß der ihm auferlegbaren Risiken“*.
- In Fall 23 „Fluchtweg: Rüge an Berliner Schulverwaltung“ wendet sich das Oberverwaltungsgericht Berlin gegen die *„Hypothese“* des Landes Berlin, *„die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht beschränke sich auf Einhalten speziell bauordnungsrechtlichen Zustandes“*, und stellt klar: *„Neben das Bauordnungsrecht tritt eben das Arbeitsschutzrecht, dessen Adressat das Land Berlin als Dienstherr von Beamten ist“*.²²

²¹ VGH München, Urteil vom 04.08.1995 (Az. 22 B 89.3444).

²² OVG Berlin, Beschluss vom 18.08.2004 (Az. 4 N 82.03).

2.2 Rechtsvorschriften sind kleinteilig

Zweitens sind teilweise die Rechtsvorschriften sehr kleinteilig – zwei Beispiele:

- In Fall 6 „Baugenehmigung und ArbStättV: Tageslicht im Supermarkt“ – „greift bezüglich beider Räume die Ausnahmeregelung der Nr. 3.4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Anhanges zur ArbStättV ein. Danach darf der Arbeitgeber Räume, in denen sich Beschäftigte zur Verrichtung ihrer Tätigkeit regelmäßig nicht über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nur kurzzeitig aufhalten müssen, als Arbeitsräume betreiben, ohne dass diese Räume möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und eine Sichtverbindung nach außen haben müssen. In der ASR A3.4 ‚Beleuchtung und Sichtverbindung‘ ist das Merkmal ‚nicht über einen längeren Zeitraum‘ definiert mit: ‚an weniger als 30 Arbeitstagen im Jahr‘, und das Merkmal ‚nur kurzzeitig‘ wie folgt: ‚wenn sich Beschäftigte zur Verrichtung ihrer Tätigkeit in Räumen ohne Sichtverbindung in der Regel nicht mehr als zwei Stunden an einem Arbeitstag aufhalten‘ (siehe Anhang 1 der ASR A3.4 – dort unter b zu Nr. 3.4 Abs. 1 Nr. 2 des Anhangs der ArbStättV)“.²³
- In Fall 43 „Sturz Lichtleiste Apotheke Hamburg“ waren Millimeter entscheidend.²⁴ Außerdem sagt das Landgericht Hamburg, gemäß Ziffer 5 Abs. 1 ASR A1.5 „Fußböden“ müssen „geeignete Maßnahme zur Vermeidung von Stolperstellen an Höhenunterschieden bis 2 cm“ ergriffen werden, „z. B. eine Anschrägung mit einem Winkel von höchstens 25°“. Aber „das Gericht geht davon aus, dass die konvexe Krümmung der Seitenflächen keiner ‚Anschrägung‘ im Sinne der Ziffer 5 Abs. 1 entspricht. Zwar ist nach den Berechnungen des Sachverständigen unter Hinwegdenken der konvexen Krümmung aufgrund der weiteren Maße der Leiste von einem Winkel von 23,8 Grad auszugehen, bei einem maximal zulässigen Winkel von 25 Grad gemäß Abs. 1 der Ziffer 5. Jedoch führt die konvexe Krümmung aus Sicht des Gerichtes zu einer Nichteinhaltung des maximal zulässigen Winkels. Die Steigung am Fußpunkt der Leiste ist, wie sich der Abbildung des Sachverständigen auf Seite 8 seines Gutachtens entnehmen lässt, größer als bei einer linear geformten Anschrägung. Der Sachverständige führt hierzu aus, dass die von ihm rechnerisch ermittelte Neigung nur für den Fall gilt, ‚sofern die Anschrägung gerade anstelle der konvexen Ausbildung ausgeführt worden wäre‘.“

Eine weitere Schwierigkeit des Rechts ist, dass zahlreiche Vorschriften nicht (zu) detailliert sind, sondern – andersherum – zu ungenau und grobkörnig (siehe Kapitel 2.8).

²³ VG Cottbus, Urteil vom 25.07.2024 (Az. 3 K 462/22).

²⁴ LG Hamburg, Urteil vom 07.04.2022 (Az. 328 O 122/20).

2.3 Rechtsvorschriften muss man kennen

Drittens muss man die einschlägigen Rechtsvorschriften kennen – und auch das untergesetzliche Regelwerk (siehe noch in Kapitel 10).

- In Fall 1 „Absturzsicherung mit Zwangsgeld“ mahnt der VGH München:²⁵ „Sowohl die ASR A2.1 als auch die DGUV-Information 201-023 müssen bei einem Unternehmen, das Abbrucharbeiten durchführt, *als bekannt vorausgesetzt werden.*“
- In Fall 39 „Strafverfahren gegen Bauunternehmer und Polier nach Baustellenunfall in Alfeld“ sagt das Landgericht Hildesheim:²⁶ „*Als langjährig tätiger Bauunternehmer und Arbeitgeber darf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwartet werden, dass er über hinreichende Kenntnis der geltenden Sorgfaltnormen verfügte und sein Verhalten daran ausrichten konnte.*“

„Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“

Die Gerichte betonen „*hohe Anforderungen, die an die Rechtserkundigungspflichten gestellt werden.*“²⁷ Es „*sind die Kenntnisse zu fordern, die für die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben notwendig sind. Die fehlende Kenntnis von den zu beachtenden Sicherheitsanforderungen ist ein für die Beurteilung des Verschuldensgrades wesentlicher – zu Lasten gereichender – Umstand.*“²⁸ Das gilt auch für Unternehmensmitarbeiter: „*Zu Ihren Pflichten als Arbeitnehmer, wie Sie wussten bzw. wissen konnten und mussten, gehörte es auch, sich mit den für Ihr Tätigkeitsfeld geltenden Regelungen und Normen auseinanderzusetzen, diese zu kennen und danach zu handeln.*“²⁹

²⁵ VGH München, Beschluss vom 26.05.2017 (Az. 22 ZB 17/733).

²⁶ LG Hildesheim, Beschluss vom 14.05.2024 (Az. 20 Qs 55/23).

²⁷ OLG Koblenz, Beschluss vom 29.03.1966 (Az. 2 W 46/66).

²⁸ Urteil des Landgerichts Aachen – siehe Fall 18 in *Wilrich*, *Sicherheitsverantwortung: Arbeitsschutzpflichten, Betriebsorganisation und Führungskräftehaftung*, 2016, S. 198 ff.

²⁹ Strafbefehl des Amtsgerichts Görlitz – siehe Fall 17 in *Wilrich*, *Arbeitsschutzstrafrecht – Haftung für fahrlässige Arbeitsunfälle: Sicherheitsverantwortung, Sorgfaltspflichten und Schuld*, 2020, S. 299 ff.

2.4 Rechtsvorschriften sind schwer abgrenzbar

Viertens sind Rechtsvorschriften schwer abgrenzbar – sie haben zuweilen diffizil sich überschneidende Anwendungsbereiche. Ein Beispiel ist die Abgrenzung der ArbStättV zur BetrSichV:

- Das LG Osnabrück³⁰ und das OLG Nürnberg³¹ wenden auf Maschinen fehlerhaft die ArbStättV an (siehe Kapitel 19.3).
- Ob der Büroholzstuhl in Fall 18 unter die ArbStättV oder BetrSichV fällt, wird nicht einheitlich beurteilt.

Komplex ist auch das Verhältnis zwischen einerseits dem Arbeitsstättenrecht und andererseits dem Baurecht. Beide Rechtsbereiche können im konkreten Fall Maßstäbe setzen und gelten mit ihren jeweiligen Anforderungen an die jeweiligen Verpflichteten gegenüber den jeweils zuständigen Behörden:

- In Fall 23 „Fluchtweg: Rüge an Berliner Schulverwaltung“ stellt das Oberverwaltungsgericht Berlin klar: *„Neben das Bauordnungsrecht tritt eben das Arbeitsschutzrecht, dessen Adressat das Land Berlin als Dienstherr von Beamten ist“*.³²
- In Fall 22 „Fluchttür Kita Düsseldorf“ stellt das Verwaltungsgericht Düsseldorf zu einer Nebenbestimmung in einer Baugenehmigung klar, diese bedeute nicht *„das Bauamt der Stadt habe die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach der ArbStättV bereits erteilt“*.³³

Die Frage des Verhältnisses stellt sich insbesondere, wenn die jeweiligen Rechtsvorschriften unterschiedliche Anforderungen stellen oder ein Rechtsgebiet keine konkreten Sicherheitsanforderungen enthält:

³⁰ Analyse des straffrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen einen Sicherheitsbeauftragten in Fall 10 in *Wilrich*, Arbeitsschutzverantwortung für Sicherheitsbeauftragte, 2021, S. 211 ff; Analyse der Strafurteile gegen den Instandhaltungsleiter und den Produktionsleiter in Fall 15 in *Wilrich*, Sicherheitstechnik und Maschinenunfälle vor Gericht, 2022, S. 90 ff.

³¹ Analyse einer Schadensersatzklage des Geschädigten und einer Regressklage der Berufsgenossenschaft gegen eine Fachkraft für Arbeitssicherheit Fall 6 in *Wilrich*, Verantwortung und Haftung der Sicherheitsingenieure, 2. Aufl. 2023, S. 376 ff.

³² OVG Berlin, Beschluss vom 18.08.2004 (Az. 4 N 82.03).

³³ VG Düsseldorf, Urteil vom 20.03.2018 (Az. 15 K 6025/14).

- Ein Beispiel für ein Rechtsbereich nur mit sehr allgemeinen Rechtsgrundsätzen ohne konkrete Aussagen ist das Haftungsrecht. Ein „*Rechtlicher Hinweis*“ ganz am Ende der Technischen Regel Betriebssicherheit (TRBS) 1001 „Struktur und Anwendung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit“ betont:³⁴ „Öffentlich-rechtliche Sicherheitsvorschriften wie die BetrSichV und das Haftungsrecht sind getrennte Rechtsgebiete. Die Erfüllung der Anforderungen der BetrSichV ist eine Grundvoraussetzung, um im Haftungsfall ein regelkonformes Handeln nachweisen zu können. Im Haftungsfall ist dies aber ggf. nicht ausreichend. Wenn trotz Einhaltung der sicherheitstechnischen Regeln Gefahren erkennbar sind, hat der Arbeitgeber hierauf zu reagieren und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen.“³⁵
- Ein Beispiel für widersprüchliche Rechtsvorschriften in zwei unterschiedlichen Rechtsbereichen sind Vorschriften des Arbeitsschutzrechts, die strenger sein können als das Baurecht:

2.5 Rechtsvorschriften sind widersprüchlich

Fünftens können Rechtsvorschriften widersprüchlich sein – es gibt Vorschriften aus unterschiedlichen Rechtsbereichen, die parallel gelten, aber milder oder strenger sind. Die Grundregel lautet, dass zwar jede Behörde in ihrem Fall nur das für sie jeweils geltende Recht anwenden darf und durchsetzen kann, dass aber im Haftungsfall sich im konkreten Fall die strengere Vorschrift durchsetzen wird.

In Fall 20 sagt das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg:³⁶ „*Nach § 3a Abs. 4 ArbStättV gelten Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Bauordnungsrecht der Länder, vorrangig, soweit sie über die Anforderungen der ArbStättV hinausgehen. Selbst wenn Technische Regeln für Arbeitsstätten, die die allgemeinen arbeitsstättenrechtlichen Vorgaben konkretisieren, geringere Anforderungen an die Beleuchtung von Arbeitsstätten stellen, ist die Landesbauordnung als die weiter gehende Rechtsvorschrift einzuhalten.*“

³⁴ Hierzu siehe auch noch in Kapitel 10.7.2.

³⁵ Zur BetrSichV siehe auch *Wilrich*, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung, 3. Aufl. 2023.

³⁶ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.02.2022 (Az. 6 A 21/21).

2.6 Mehrere Rechtsvorschriften gelten für einen Fall

Sechstens gelten Rechtsvorschriften, die sich vermeintlich widersprechen, gleichzeitig, regeln aber unterschiedliche Aspekte desselben Falles – es ist aber nicht leicht erkennbar, was exakt welche Rechtsvorschrift regeln will und was nicht.

In Fall 1 „Absturzsicherung mit Zwangsgeld“ fokussiert der Verwaltungsgerichtshof München³⁷ sich bei der Frage der persönlichen Verantwortung von Unternehmensmitarbeitern allein auf § 13 ArbSchG aus dem staatlichen Recht und übersieht anwendbare UVV der Berufsgenossenschaft – nämlich die DGUV-Vorschrift 38. Es sind viel mehr Personen verantwortlich i. S. d. § 13 ArbSchG. Aufsichtsführende sind in § 3 Abs. 2 DGUV-Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ mit Pflichten belegt. Dann sind sie „nach einer Unfallverhütungsvorschrift verpflichtete Personen“ i. S. d. § 13 Abs. 1 Nr. 5 ArbSchG, die „im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse“ in Anspruch genommen werden können.³⁸

Selten kommt man in einem konkreten Fall damit klar, nur *eine* Rechtsvorschrift zu lesen, erwägen und anwenden, sondern man muss sich mit der Gesamtrechtsordnung beschäftigen. „Sobald jemand einen Paragraphen eines Gesetzbuches anwendet, so wendet er das ganze Gesetzbuch an“ – so hat es Rudolf Stammler gesagt. Noch schöner ist ein Satz des amerikanischen Juristen Oliver Wendell Holmes Jr.: „Als Juristen haben Sie die Aufgabe, das Verhältnis Ihres speziellen Falles zum ganzen Universum zu sehen“.³⁹

Eines der größten Missverständnisse des Arbeitsschutzrechts ist die Annahme, dass die öffentlich-rechtliche Vorschrift § 13 ArbSchG auch die Frage der persönlichen Verantwortung im Haftungsrecht regelt. Aber Zweck des § 13 ArbSchG „ist *allein* die Festlegung der Adressaten für aufsichtsbehördliche Maßnahmen“.⁴⁰ § 13 ArbSchG hat keine zivilrechtliche Bedeutung.⁴¹

Man kann nur sagen:

- Wer gemäß § 13 ArbSchG arbeitsschutzverantwortlich ist, ist es auch gemäß Haftungsrecht.

³⁷ VGH München, Beschluss vom 26.05.2017 (Az. 22 ZB 17/733).

³⁸ Ausführlich *Wilrich, Pflichtendelegation in Unternehmen* – Arbeitsschutzorganisation, Personalführung und Sicherheits-Compliance durch Weisung, Amtsübernahme und Haftungsrecht (2026).

³⁹ Zitiert nach *Harold J. Berman, Law and Revolution – The Formation of the Western Legal Tradition*, Preface, S. VII: „*Your business as a lawyer is to see the relation between your particular fact and the whole frame of the universe*“; siehe auch *Franz Reimer, Juristische Methodenlehre*, 2. Aufl. 2020, Rn. 87, S. 62.

⁴⁰ BVerwG, Urteil vom 23.06.2016 (Az. 2 C 18/15).

⁴¹ *Roloff*, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 22. Aufl. 2022, § 13 ArbSchG Rn. 1.

- Wer aber nicht gemäß § 13 ArbSchG verantwortlich ist, kann es haftungsrechtlich trotzdem sein.

Wegen der fehlenden Bedeutung des § 13 ArbSchG im Haftungsrecht ist diese Vorschrift auch nicht erwähnt bei der

- Verurteilung einer Geschäftsführerin in Fall 11 „Betonplatte“.⁴²
- Verurteilung eines Anweisungsgebers, dessen Position gar nicht genauer geschildert wird, in Fall 42 „Sturz Betonsilo Detmold“.⁴³

Siehe hierzu ausführlich zur persönlichen Verantwortung:

- Allgemein *Wilrich*, **Technik-Verantwortung** – Sicherheitspflichten der Ingenieure, Meister und Fachkräfte und Organisation und Aufsicht durch Management und Führungskräfte (VDE-Schriftenreihe – Normen verständlich Band 188, 2022)
- Neu *Wilrich*, **Pflichtendelegation in Unternehmen** – Arbeitsschutzorganisation, Personalführung und Sicherheits-Compliance durch Weisung, Amtsübernahme und Haftungsrecht (2026)

2.7 Rechtsvorschriften ändern sich

Siebtens können sich Rechtsvorschriften ändern. In Fall 6 „Baugenehmigung und ArbStättV: Tageslicht im Supermarkt“ wurde 2016 die zuvor in der Definition des Arbeitsplatzes enthaltene auslegungsbedürftige Einschränkung, „...*regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nicht nur kurzfristig*“, mit Blick auf die einschlägigen EG-Richtlinien und die Regelungen anderer Arbeitsschutzverordnungen aufgehoben und eine zeitliche Eingrenzung damit beseitigt. Somit gibt es im Rahmen des Arbeitsplatzbegriffes eine zeitliche Untergrenze nicht mehr. Arbeitsplätze sind daher auch Orte, an denen Beschäftigte nur kurzfristig tätig werden.“⁴⁴

Auch durch Änderung technischer Normen kann sich die Rechtslage ändern – in Fall 2 entschied das Oberverwaltungsgericht Lüneburg, dass eine DIN-Norm nicht mehr zu den ‚allgemein anerkannten Regeln‘ gehörte, weil es einem Normentwurf mit Änderungen gab.⁴⁵

⁴² OLG Dresden, Urteil vom 11.10.2019 (Az. 6 U 996/19).

⁴³ LG Detmold, Urteil vom 09.11.2018 (Az. 1 O 160/17).

⁴⁴ VG Cottbus, Urteil vom 25.07.2024 (Az. 3 K 462/22).

⁴⁵ OVG Lüneburg, Urteil vom 06.09.1991 (Az. 7 L 166/89).

2.8 Rechtsvorschriften sind grobkörnig und unbestimmt

Achtens sind Rechtsvorschriften zuweilen recht kleinteilig (siehe Kapitel 2.2), mindestens genauso häufig aber sind Rechtsgrundsätze recht allgemein und grobkörnig. Insofern sind Gesetze lückenhaft und unvollständig. Insbesondere gilt das für die Generalklauseln (siehe Kapitel 7).

- In Fall 35 „Sichtverbindung Juweliergeschäft“ betont der Verwaltungsgerichtshof München, der Begriff der Gefahrenabwehr ist ein „*in hohem Maß unbestimmter Rechtsbegriff*“.⁴⁶
- In Fall 14 „Betriebsratsinitiativrecht bei Wärmebelastung“ stellte das Landesarbeitsgericht zur ASR A3.5 „Raumtemperatur“ klar, sie „*gibt dem Arbeitgeber keine konkreten Vorgaben, welche Maßnahmen er ergreift, sondern schreibt nur vor, dass bei Überschreiten bestimmter Raumtemperaturen Maßnahmen ergriffen werden müssen*“⁴⁷ – und „*die ASR 3.5 und die ArbStättV lassen offen, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen*“.
- Was im Haftungsfall bei der Prüfung des Verschuldens Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit ist, ist in höchstem Maße unbestimmt (siehe noch Kapitel 11).

⁴⁶ VGH München, Beschluss vom 26.05.2017 (Az. 22 ZB 17/733).

⁴⁷ Beschluss vom 01.10.2013 (Az. 1 TaBV 33/13).